

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Carrier Klimatechnik GmbH für CIAT Produkte (Stand Juli 2019)

Zur Verwendung der beim Verkauf, Lieferung oder Service von oder im Zusammenhang mit CIAT Produkten,

- im folgenden Lieferer genannt

gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,

- im folgenden Abnehmer genannt -

§ 1 Vertragsschluss

1. Den Geschäftsabschlüssen zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn diese vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

Sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden sowie die Übernahme von Beschaffenheits-Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch für Zusagen des Lieferers sowie für Zusagen dessen Hilfspersonen.

2. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

3. Druckschriften, Zeichnungen und in diesen enthaltene Preise, Beschreibungen des Lieferumfangs, Leistungen, Verbrauchsdaten, Kosten und Gewichte, die Leistungsbedarfsberechnung und die Bestimmung der Maschinenleistung sowie weitere in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben und Leistungsbeschreibungen des Lieferers sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert.

4. Dem Abnehmer zumutbare Konstruktions- und Formänderungen des Lieferers oder Herstellers nach Vertragsabschluss bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. An Zeichnungen und Unterlagen sowie ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere mit dem Lieferer im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung bzw. die im Kaufvertrag aufgeführten Preise. Erhöhen sich in der Zeit nach Vertragsabschluss bis zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes ohne Verschulden des Lieferers dessen Herstellkosten (Materialkosten sowie Lohn- und Lohnnebenkosten), so ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Preise maximal bis zu 15 % des Anschaffungspreises zu erhöhen. Der Abnehmer hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe des erhöhten Preises den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2.

Die Preise des Lieferers verstehen sich „frei Baustelle“ (d.h. Gefahrübergang und Übernahme der Kosten bis zur Anlieferung an die angegebenen Baustellenadressen, unabeladen, inklusive der Verpackung (ggfs. nur auf Palette). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Die Leistungsbedarfsrechnung und Bestimmung der Maschinenleistung erfolgt kostenlos durch den Lieferer. Hierbei handelt es sich lediglich um eine überschlägige Berechnung ohne jegliche Gewähr auf Seiten des Lieferers. Unter Hinweis auf § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen gehen etwaige Druckfehler, Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler nicht zu Lasten des Lieferers.

4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 20.000,-EUR (netto) sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Netto-Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

5. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Lieferer berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 1 % pro Monat der ausstehenden Zahlung ohne Schadensnachweis zu berechnen, sofern der Abnehmer nicht nachweist, ein Schaden sei dem Lieferer überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger. Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

6. Befindet sich der Abnehmer mit seiner Zahlung über 14 Tage im Verzug oder werden dem Lieferer nach Abschluss des Vertrages sonst wie Umstände bekannt, die seinen Anspruch auf die Gegenleistung gefährden, so ist dieser berechtigt, sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer bestehenden Forderungen durch einseitige Erklärung fällig zu stellen und die ihm obliegenden Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen zurückzubehalten. Alternativ hierzu ist der Lieferer berechtigt, von dem Abnehmer eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Leistet der Abnehmer hieraufhin nicht oder kommt der Abnehmer seinem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Abnehmer Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Die Geltend-machung eines weiteren Verzugsschadens nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Abnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Mangels besonderer Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung seitens des Lieferers. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt jedoch voraus, dass bei Vertragsabschluss alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Abnehmer alle ihm hierzu obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Carrier Klimatechnik GmbH für CIAT Produkte (Stand Juli 2019)

und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich dem Abnehmer mit.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die von dem Abnehmer angegebene Adresse erreicht hat oder insbesondere, wenn eine Adresse nicht oder nicht rechtzeitig vom Abnehmer mitgeteilt wurde - die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Verzögern sich die Leistungen des Lieferers durch höhere Gewalt oder durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten), die sich auf den Betrieb des Lieferers oder dessen Zulieferer auswirken, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Abnehmer den Beginn und das Ende derartiger Umstände sobald als möglich mitteilen.

5. Gerät der Lieferer aufgrund von Umständen, die er nach Maßgabe von § 7 dieser Bedingungen zu vertreten hat, um mehr als eine Woche nach dem vereinbarten Liefertermin in Verzug und erwächst dem Abnehmer hieraus nachweislich ein Schaden, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, es sei denn, der Schaden ist überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

6. Teillieferungen sind zulässig.

§ 4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Abnehmer über, wenn die Ware die vom Abnehmer angegebene Adresse erreicht hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche vom Lieferer gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehenden Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen sowie der Erfüllung aller sonstigen Pflichten des Abnehmers, im Alleineigentum des Lieferers.

2. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung mit einem Grundstück gem. § 946 BGB auf den Abnehmer über, so hat dieser dem Lieferer eine andere, gleichwertige Sicherheit zu bestellen.

3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes sowie nur bis auf Widerruf des Lieferers gestattet und solange sich der Abnehmer

nicht in Verzug befindet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an den Lieferer ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten unserer Wahl freigeben.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Abnehmer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen

§ 6 Mängelgewährleistung

1. Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware zu rügen. Versteckte Mängel hat der Abnehmer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung gegenüber dem Lieferer zu rügen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

2. Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit einem Mangel behaftet, so leistet der Lieferer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Lieferers im Herstellerwerk, in der Niederlassung oder am vertraglichen Bestimmungsort.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

4. Der Abnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt bzw. wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen endgültig fehlschlägt. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Abnehmer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt in allen übrigen Fällen ausgeschlossen.

5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Abnehmers bestimmen sich abschließend gemäß § 7 dieser Bedingungen.

6. Im Falle ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Lagerung oder Be- bzw. Verarbeitung, insbesondere Verwendung entgegen technischer Vorgaben und vereinbarter

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Carrier Klimatechnik GmbH für CIAT Produkte (Stand Juli 2019)

Umgebungszustände, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind – übernimmt der Lieferer keine Gewähr für Sachmängel. Darüber hinaus entfallen Gewährleistungsansprüche jeder Art, wenn ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

7.

Die Übernahme von Garantien erfolgt ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter des Lieferers bzw. dessen Prokuristen sowie lediglich ausdrücklich schriftlich.

8.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland (Rechtsmangel), hat der Lieferer auf seine Kosten dem Abnehmer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Abnehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferer dem Abnehmer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des entsprechenden Schutzrechtsinhabers freistellen.

9.

Die unter Ziffer 8 genannten Verpflichtungen des Lieferers bei Vorliegen eines Rechtsmangels bestehen ausschließlich, wenn

- der Abnehmer den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Abnehmer den Lieferer in angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der unter § 6 Ziffer 8 fallenden Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, -dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Abnehmers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Abnehmer die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 7

1.

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2.

Auf Schadensersatz haftet er – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die

Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Abnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels bzw. einer sonstigen Vertragsverletzung verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Für Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftrag, die Annahme des Auftrags sowie der Durchführung und Abwicklung der gesamten Lieferung vom Lieferer für eigene Zwecke gespeichert werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.

Für sämtliche Ansprüche aus oder in Verbindung der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien München bzw. der Ort der die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Abnehmers Klage zu erheben.

2.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt.